

Bu Dr. 114/I, K. N. V.

70

## Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für Justiz.

Die Herren Abgeordneten Dr. Wutte und Genossen haben in der 23. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 3. Juli 1919 an meinen Vorgänger im Amt eine Anfrage wegen der Haussuchung gerichtet, die am 7. und 10. Juni 1919 in den Geschäftsräumen der steiermärkischen Landeseinkaufsstelle bei der Landesregierung in Graz vorgenommen worden ist. Auf diese Anfrage beehe ich mich folgendes zu erwidern:

Da die Entsendung eines Beamten des Staatsamtes für Justiz zur Erhebung des der Anfrage zugrunde liegenden Sachverhaltes unumlich war, wurde das Präsidium des Oberlandesgerichtes Graz mit dieser Aufgabe betraut. Aus den Angaben der Beamten der Landeseinkaufsstelle, den Äußerungen des Untersuchungsrichters, des Staatsanwaltes und des Polizeiagenten Schober ergibt sich nunmehr folgender Sachverhalt:

In der beim Landes als Strafgerichte Graz gegen Julie Wolley und Alois Gaischläger, wegen Verbrechens gegen das Lebensmittelgesetz und Preistreiberei geführten Untersuchung ergab sich aus den Aussagen von sechs Zeugen und der Verantwortung der Julie Wolley der dringende Verdacht, die steiermärkische Landeseinkaufsstelle bei der Landesregierung in Graz habe im Jahre 1917 wiederholt größere Mengen vollkommen verdorbenen Prinzenkäses, in dem es von Würmern wimmelte, unter der Aufsicht ihres Inspektors Josef Müller in der Wurstmaschine der Selchermeisterin Wolley verarbeiten lassen und diesen Käse dann an Militärspitäler und Militäranstalten als Lebensmittel verkauft.

Die Staatsanwaltschaft Graz beantragte deshalb am 7. Juni 1919 (Pfingstmontag), gegen Josef Müller die Voruntersuchung wegen Verbrechens nach § 19, Absatz 2, des Lebensmittel-

gesetzes einzuleiten und die Untersuchungshaft über ihn zu verhängen, sowie die verantwortlichen Leiter der Landeseinkaufsstelle und die Direktoren Herden und Kraschowitz als Verdächtige zu vernehmen; gleichzeitig wurde auch der Antrag auf Beschlagnahme der auf die Geschäfte mit Käse sich beziehenden Bücher, Aufzeichnungen und Korrespondenzen der Landeseinkaufsstelle gestellt.

Da angesichts der Schwere der erhobenen Beschuldigung die Sicherung der Beweise von größter Wichtigkeit war, beschloß der Untersuchungsrichter im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte, nach Erlassung des Haftbefehles gegen Josef Müller die erwähnten Aufzeichnungen noch am Nachmittage desselben Tages in Besitz zu nehmen. Zu diesem Zwecke begab sich der Untersuchungsrichter in die Geschäftsräume der Landeseinkaufsstelle in der Schönaustraße, während gleichzeitig in ihre Lagerräume am Staatsbahnhofe der Polizeiagent der städtischen Sicherheitswache Sylvester Schober entsandt wurde, der mit einem schriftlichen Befehl des Untersuchungsrichters zur Beschlagnahme der auf den Handel mit Prinzenkäse im Jahre 1917 sich beziehenden Bücher und Schriften der Landeseinkaufsstelle versehen war. Um das sofortige Erkennen der richtigen Belege zu ermöglichen, ordnete der Untersuchungsrichter an, daß die Beschlagnahme in Gegenwart der Zeugen Petsche und Pennitz zu geschehen habe, die im Jahre 1917 bei der Landeseinkaufsstelle angestellt gewesen waren und daher die in Betracht kommenden Aufzeichnungen kannten. Petsche sollte den Polizeiagenten, Pennitz den Untersuchungsrichter begleiten. Ob der Untersuchungsrichter den Polizeiagenten auch beauftragte, für den Fall, daß sich die gewünschten Belege nicht im Lagerhaus befinden sollten, in den Geschäftsräumen der Landeseinkaufsstelle in der Schönaustraße weiter

zu forschen, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Im Gegensäze zu den Angaben des Untersuchungsrichters stellt Polizeiagent Schober entschieden in Abrede, einen solchen Befehl erhalten zu haben und erklärt mit voller Bestimmtheit, der ihm erteilte Auftrag habe sich nur auf die Beschlagnahme der erwähnten Aufzeichnungen im Lagerhaus bezogen.

In den Räumen der Landeseinkaufsstelle in der Schönauergasse traf der von dem Zeugen Pennitz begleitete Untersuchungsrichter — es war gegen  $\frac{1}{2}$  5 Uhr nachmittags — mehrere Angestellte der Landeseinkaufsstelle bei der Arbeit an; von den Direktoren war keiner anwesend. Wiederholte Versuche, Direktor Herden, Statthalterrat Rainer oder den Abgeordneten Dr. Wutte herbeizurufen, blieben nach Angabe des Oberbuchhalters der Landeseinkaufsstelle Kurt Gugubauer vergeblich.

Der Untersuchungsrichter richtete an den Beamten der Landeseinkaufsstelle Walter Anschl und den genannten Oberbuchhalter das Begehren, um Ausfolgung der früher erwähnten Belege. Gugubauer, der sich für berechtigt hielt, diesem Verlangen aus eigener Machtvollkommenheit zu entsprechen, stellte zunächst die Kartothek zur Verfügung, aus der der Untersuchungsrichter mit Hilfe des Zeugen Pennitz die für die Untersuchung wichtigen Karten ausschied. Sodann begab sich der Untersuchungsrichter mit dem Zeugen Pennitz und dem genannten Oberbuchhalter in den Dachbodenraum, wo sich ein ungeordneter Haufe von Büchern und Aufzeichnungen der Landeseinkaufsstelle befand. Da das Heraussuchen der gewünschten Belege zu lange Zeit in Anspruch genommen hätte, sperrte der Untersuchungsrichter diesen Raum ab, ließ ihn polizeilich versiegeln und teilte dem Oberbuchhalter der Landeseinkaufsstelle mit, daß die Amtshandlung am Dienstag nach Pfingsten vormittags fortgesetzt werden.

In den während der Amtsstunden dem Publikum allgemein zugänglichen Kanzleiräumen im Lagerhaus, in denen außer zwei Angestellten der Landeseinkaufsstelle auch Angestellte des Lagerhauses und Finanzbeamte tätig sind, war zur Zeit, als Polizeiagent Schober mit dem Zeugen Petsche dort erschien, niemand anwesend. Nachdem der Verwalter des Lagerhauses, der die Schlüssel zu diesen Räumen verwahrt — die Landeseinkaufsstelle besitzt keine eigenen Schlüssel — die verschlossenen Räume geöffnet hatte, zog Petsche in Gegenwart des Polizeiagenten, des Verwalters des Lagerhauses und eines zweiten Bediensteten die unversperrten Laden eines Schreibstücks auf und entnahm daraus, ohne die übrigen Schriften einzusehen, zwei Bücher, in denen sich seiner Angabe nach Eintragungen über die Geschäfte mit verdorbenem Käse befanden. Diese Bücher wurden beschlagnahmt. Sodann überzeugte

sich Petsche durch einen Blick in einen offenen Schrank, daß sich darin nur Bücher, nicht aber die Tagesrapporte befanden, die er als die wichtigsten Beweisstücke bezeichnete. Damit war die Amtshandlung in diesen Räumen, die nach Angabe des Polizeiagenten höchstens fünf Minuten gedauert hatte, beendet.

Da Polizeiagent Schober der Meinung war, daß sich der ihm erteilte Auftrag nur auf das Lagerhaus beziehe, die Tagesrapporte aber nach einer Bemerkung des Lagerhausverwalters offenbar in den Geschäftsräumen der Landeseinkaufsstelle in der Schönauergasse verwahrt waren, suchte sich Schober mit dem Untersuchungsrichter ins Einvernehmen zu setzen, traf ihn jedoch im Landesgerichtsgebäude nicht an. Die Durchführung der Beschlagnahme über die Pfingstfeiertage hinaus zu verschieben, glaubte der Polizeiagent wegen der besonderen Dringlichkeit der Sache nicht verantworten zu können. Er begab sich daher zu dem Staatsanwalte Dr. Neupauer, der ihn und den Zeugen Petsche in die Geschäftsräume der Landeseinkaufsstelle in der Schönauergasse begleitete, um die Berechtigung des Polizeiagenten zur Beschlagnahme der von Petsche näher zu bezeichnenden Beweisstücke darzulegen. Der Untersuchungsrichter befand sich zu dieser Zeit nicht mehr in den Räumen der Landeseinkaufsstelle.

Direktor Herden, der inzwischen in seine Kanzlei gekommen war, erklärte sich bereit, dem Polizeiagenten und dem Zeugen Petsche alles, was sie verlangen würden, zur Verfügung zu stellen, nachdem ihm Staatsanwalt Dr. Neupauer in kurzen Worten den Zweck der Amtshandlung mitgeteilt hatte. Auf seine Anordnung wurden die Schreibtische und Kästen geöffnet, um die Durchsicht ihres Inhaltes zu ermöglichen. In Gegenwart des Polizeiagenten und des Oberbuchhalters der Landeseinkaufsstelle, Kurt Gugubauer — Staatsanwalt Dr. Neupauer hatte sich sofort, Direktor Herden bald nach Beginn der Amtshandlung entfernt — besichtigte Petsche die Bücher und Verzeichnisse, die sich in den Schreibtischen und Schränken befanden, wobei er jedoch nach Angabe des Polizeiagenten nur ein einziges Buch öffnete, während er im übrigen die Bücher und Aufzeichnungen nur von außen ansah. Da die Tagesrapporte nicht gefunden wurden und Oberbuchhalter Gugubauer erklärte, sie befänden sich in dem vom Untersuchungsrichter versperrten Dachbodenraum, entfernten sich Polizeiagent Schober und Petsche, ohne daß irgend eine Aufzeichnung beschlagnahmt worden wäre. Während der Nachschau ist es trotz der Abmahnung des Polizeiagenten zwischen Petsche und dem Oberbuchhalter zu Wortstreitigkeiten gekommen, die nach Angabe des Polizeiagenten durch Bemerkungen des Oberbuchhalters veranlaßt worden waren.

Am 10. Juni 1919 fand sich der Untersuchungsrichter in Begleitung eines Schriftführers und der beiden Zeugen Petsche und Pennitz gegen 9 Uhr vormittags in den Geschäftsräumen der Landeseinkaufsstelle in der Schönaustraße ein. Auf Ersuchen des Direktors Casapiccola wartete der Untersuchungsrichter das Erscheinen eines Vertreters der Landesregierung ab. Kurz darauf kamen Abgeordneter Dr. Butte, ein Vertreter der Finanzprokuratur und die Vorstandsmitglieder der Landeseinkaufsstelle Statthalterrat Rainer und Oberfinanzrat Schöppel. Der Untersuchungsrichter teilte ihnen den Sachverhalt mit, gab ihnen die Gründe der Beziehung der Zeugen bekannt und ersuchte sodann um Ausfolgung der von diesen als wesentlich bezeichneten Belege. Dem Ersuchen wurde bereitwillig entsprochen, wobei Direktor Casapiccola sich an der Suche beteiligte und zu diesem Zweck auch Beamte der Landeseinkaufsstelle zur Verfügung stellte. Die Belege, die in gerichtliche Verwahrung genommen wurden, wurden verzeichnet und eine Anfertigung des Verzeichnisses bei der Landeseinkaufsstelle zurückgelassen.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich, daß die Amtshandlung des Untersuchungsrichters in den Kanzleiräumen der Landeseinkaufsstelle am 7. und 10. Juni 1919 nicht Hausdurchsuchungen im Sinne der §§ 139 bis 142 StPO. waren, daß es sich vielmehr um eine vom Inhaber gestattete Durchsuchung von Papieren nach den §§ 143 und 145 StPO. handelte, um bestimmt für die Untersuchung wichtige Belege, deren Herausgabe nicht verweigert worden ist und zu deren Annahme daher eine Hausdurchsuchung gar nicht nötig war, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Über beide Amtshandlungen sind nach dem Berichte des Untersuchungsrichters unmittelbar nach ihrer Vornahme Protokolle aufgenommen worden; die durch § 101 StPO. vorgeschriebene Beziehung eines beeideten Schriftführers ist allerdings bei der Amtshandlung am 7. Juni 1919 unterblieben.

Was die Amtshandlungen des Polizeiagenten Schober im Lagerhaus und in den Kanzleiräumen der Landeseinkaufsstelle in der Schönaustraße betrifft, läßt sich nicht längnen, daß sie nach der Art ihrer Durchführung den Charakter von Hausdurchsuchungen angenommen haben, und daß die Ansicht des Polizeiagenten wohl nicht zutrifft, der meint, es sei keine Durchsuchung der Räume vorgenommen worden, sondern bloß eine oberflächliche Nachschau unter den Büchern und Aufzeichnungen der Landeseinkaufsstelle nach den in Beschlag zu nehmenden Belegen, die der Zeuge Petsche von außen kannte und auf den ersten Blick erkennen mußte.

Gleichwohl liegt ein nach § 4 des Gesetzes zum Schutze des Hausrades strafbares Verhüten des Polizeiagenten nicht vor. Mag man auch der Ansicht sein, die allgemein zugänglichen Kanzlei-

räume im Lagerhaus und in der Schönaustraße seien als „zum Hausraden gehörige Räumlichkeiten“ im Sinne des Gesetzes zum Schutze des Hausrades anzusehen; mag man auch das Recht des Polizeiagenten bestreiten, auf Grund des schriftlichen Beschlagnahmebefehles eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, obgleich sich dieser richterliche Befehl ausdrücklich auf § 143 StPO. stützt und daher die Deutung zuläßt, daß er zur Vornahme aller Amtshandlungen ermächtige, die sich zur Durchführung der Beschlagnahme nach den Umständen erforderlich erweisen, nötigenfalls also auch zur Vornahme einer Hausdurchsuchung; jedenfalls lassen die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung eine verschiedene Auslegung zu. Hat daher der Polizeiagent in dem guten Glauben gehandelt, zu der Amtshandlung, die er vornahm, berechtigt zu sein, so schließt dieser Umstand seine Strafbarkeit aus, mag nun die von ihm vorgenommene Amtshandlung tatsächlich eine Hausdurchsuchung gewesen sein oder nicht. Diesen guten Glauben aber muß man dem genannten Sicherheitsorgan, dessen Verhalten im übrigen auch von den Angestellten der Landeseinkaufsstelle selbst als durchaus korrekt bezeichnet wird, nach dem Ergebnisse der Erhebungen billigen.

Die Beziehung der Zeugen Petsche und Pennitz zu den Amtshandlungen am 7. und 10. Juni 1919 war prozeßual zulässig (§ 168 StPO.), da sie die sofortige Anerkennung der Belege, die in gerichtliche Verwahrung genommen werden sollten, ermöglichen sollte. Die Interessen der Landeseinkaufsstelle wurden dabei in keiner Weise verletzt. Denn es war den genannten Zeugen, wie die Erhebungen ergeben haben und wie insbesondere auch von dem Lagerhausverwalter und dem Oberbuchhalter der Landeseinkaufsstelle bestätigt worden ist, nicht möglich, bei den Amtshandlungen irgendwelche Geheimnisse der Landeseinkaufsstelle auszufünden, weil sie die Bücher und Aufzeichnungen nur von außen angesehen haben, um die ihnen dem äußeren Aussehen nach bekannten Beweisstücke herauszufinden. Da sie überdies ständig vom Untersuchungsrichter oder vom Polizeiagenten überwacht wurden, ist es auch vollkommen ausgeschlossen, daß sie irgendwelche Schriftstücke hätten beseitigen können.

Dass Pennitz und Petsche bei der Einkaufsstelle angestellt gewesen und aus eigener Wahrnehmung über die Verarbeitung und den Verkauf des verdorbenen Käses unterrichtet waren, hatten Staatsanwalt und Untersuchungsrichter einem Schreiben der Firma Pennitz und Petsche an den Verteidiger Gaischlägers entnommen, das dieser am 5. Juni 1919 der Staatsanwaltschaft übermittelt hatte. Die Gründe ihres Ausscheidens aus dem Dienste der Landeseinkaufsstelle waren ihnen aber

4

nicht bekannt, und konnten ihnen auch gar nicht bekannt sein, weil Penniz und Petsche von der Landeseinkaufsstelle nicht entlassen worden waren, sondern selbst den Dienst gekündigt und Zeugnisse erhalten hatten, in denen nichts davon erwähnt war, daß sie sich während ihrer Verwendung bei der Einkaufsstelle etwas hätten zuschuldenkommen lassen. Desgleichen wußte der Untersuchungsrichter zur Zeit der Befragung der geschilderten Amtshandlungen nicht, daß gegen den Zeugen Penniz auf Grund einer am 6. Mai 1919 bei der Staatsanwaltschaft eingelangten Anzeige wegen Erpressung und Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt Vorerhebungen eingeleitet worden waren (diese sind übrigens inzwischen am 2. Juli 1919 gemäß § 90 StPO eingestellt worden). Daß Penniz der Gewährsmann des Blattes „Der frei Republikaner“ war, hatte der Untersuchungsrichter erst bei der Vernehmung des Genannten als Zeugen aus der Übereinstimmung seiner Angaben mit dem Inhalte des vom „Freien Republikaner“ gebrachten Aufsatzes ersehen; der Schriftleiter der genannten Zeitung hatte sich bei seiner Vernehmung als Zeuge geweigert, seinen Gewährsmann zu nennen.

Aus all dem ergibt sich, daß die in der Anfrage gegen die richterlichen und staatsanwalt-schaftlichen Organe erhobenen Beschuldigungen un-

begründet sind. Ich muß daher diese, die Ehre und das Ansehen der genannten Organe schwer verletzenden Anwürfe mit aller Entschiedenheit zurückweisen.

Schließlich glaube ich nur noch hervorheben zu sollen, daß die in der Anfrage bezeichneten, gewiß ungehörigen Äußerungen des Zeugen Petsche gegenüber dem Oberbuchhalter der Landeseinkaufsstelle nicht in Anwesenheit eines gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Organes und überhaupt nicht im Zuge einer gerichtlichen Amtshandlung gefallen sind. Sie sind übrigens vom Polizeiagenten Schober — wie die Beamten der Landeseinkaufsstelle angegeben haben — sofort gerügt worden.

Das Vorgehen des Untersuchungsrichters gibt somit nur insofern zu einem aufläufigen Einschreiten Anlaß, als bei der Amtshandlung am 7. Juni 1919 die Vorschrift des § 101 StPO nicht beobachtet worden ist. In dieser Beziehung habe ich das Erforderliche veranlaßt. Im übrigen wurde der Sachverhalt dem Herrn Staatssekretär für Inneres und Unterricht zur Kenntnis gebracht, damit er, soweit sein Wirkungskreis in Betracht kommt, die etwa notwendigen Verfügungen treffe.

Wien, 10. November 1919.